

LANDESZENTRALBANK IN HESSEN

HAUPTVERWALTUNG DER DEUTSCHEN BUNDESBANK

60047 Frankfurt am Main
Postfach 11 12 32
Telefon: (0 69) 23 88-1920
oder 23 88-0
- 23/2001 -
23.11.2001

Rundschreiben Nr. 60/2001

Meldepflichten nach der Außenwirtschaftsverordnung bei Börsengeschäften mit Gebietsfremden

- a) auf dem Parkett (unser früheres Rundschreiben 11/99)**
- b) im XETRA-System (unser früheres Rundschreiben 17/98)**
- c) an der Eurex (unser früheres Rundschreiben 50/98)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben Nr. 59/2001, das wir als letztes in Papierform verteilt haben, wurden alle Rundschreiben der letzten Jahre aufgehoben, die inhaltlich in die neuen Erläuterungen zu den Leistungskennziffern eingearbeitet sind. Lediglich die Rundschreiben

Nr. 6/90, betreffend die Kennzeichnung von Scheckvordrucken

Nr. 12/99, betreffend Repos zwischen Zentrale und Filiale eines Konzerns

Nr. 5/01, betreffend Hinweise zu den Meldepflichten der Kapitalanlagegesellschaften bleiben anzuwenden und werden unverändert in unsere Homepage

<http://www.bundesbank.de/lzb-h>

unter dem Button Außenwirtschaft

übernommen.

In diesem laufenden Rundschreiben, das als erstes nur noch in Mail-Form verteilt wird, sind die früheren Rundschreiben der LZB H Nr. 17/98, 50/98 und 11/99 zusammengefasst, an die neuen Verhältnisse angepasst und ebenfalls auf unsere Homepage übernommen:

a) AWW-Meldepflichten bei Börsengeschäften mit Gebietsfremden auf dem Parkett

Nachdem seit November 1997 Gebietsfremde an der Frankfurter Parkettbörse direkt als Kontrahenten auftreten können, weisen wir darauf hin, dass Wertpapiergeschäfte mit solchen Teilnehmern gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 AWW auf Vordruck Anlage Z 10 zur AWW zu melden sind. Eine jeweils am Monatsanfang aktualisierte Liste der gebietsfremden Teilnehmer ist bei der Deutsche Börse AG, Rechtsabteilung, 60485 Frankfurt am Main, erhältlich.

Bitte beachten Sie, dass die von der Deutsche Börse AG zur Verfügung gestellte Liste nur die gebietsfremden Kontrahenten der Parkettbörse Frankfurt enthält. Sollten Sie auch an anderen inländischen Parkettbörsen handeln, ist zu berücksichtigen, dass dort ebenfalls gebietsfremde Teilnehmer auftreten können. Informationen hierüber sind bei der jeweiligen Regionalbörse erhältlich.

b) AWW-Meldepflichten bei Börsengeschäften mit Gebietsfremden im XETRA-System

Nachdem seit 1996 Gebietsfremde direkt in das Handelssystem XETRA eingebunden sind, weisen wir darauf hin, dass Wertpapiergeschäfte mit solchen Teilnehmern gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 AWW auf Vordruck Anlage Z 10 zur AWW zu melden sind.

Die gebietsfremden Teilnehmer sind in der Schlussnote anhand der XETRA-Kontrahentennummer zu identifizieren.

c) AWW-Meldepflichten bei Börsengeschäften mit Gebietsfremden an der Eurex

Für alle Eurex-Börsenteilnehmer in Europa und den Vereinigten Staaten besteht die Möglichkeit, Finanzderivate an den Terminbörsen der Eurex (EUROpean EXchange)

zu handeln und abzurechnen. In rechtlicher Hinsicht wird die Eurex von drei Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, Eurex Zürich AG, Eurex Frankfurt AG und Eurex Clearing AG, getragen. Die Deutsche Börse AG und die Schweizer Börse sind zu je 50 Prozent an der Eurex Zürich AG beteiligt, die wiederum eine hundertprozentige Beteiligung an der Eurex Frankfurt AG hält. Die Eurex Clearing AG mit Sitz in Frankfurt am Main ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Eurex Frankfurt AG; sie ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 AWG als gebietsansässig einzustufen. Der eigentliche Börsenbetrieb wird in der Schweiz von der Eurex Zürich, deren Träger die Eurex Zürich AG ist, organisiert. In Deutschland ist die Eurex Frankfurt AG der Träger der dem öffentlichen Recht unterstellten Börse Eurex Deutschland.

Um für den Handel an der Eurex als Börsenmitglied zugelassen zu werden, wird die Teilnahme am Clearing-Prozess vorausgesetzt. Diese erfolgt entweder

- als Clearing-Mitglied (General-Clearing-Mitglied/Direct-Clearing-Mitglied) oder
- als Nicht-Clearing-Mitglied.

General-Clearing-Mitglieder sind berechtigt, sowohl ihre eigenen Abschlüsse als auch die Transaktionen ihrer Kundschaft sowie zusätzlich die Abschlüsse der Nicht-Clearing-Mitglieder abzurechnen. Direct-Clearing-Mitglieder dürfen dagegen nur ihre eigenen Geschäfte, die ihrer Kunden und die Abschlüsse von konzernverbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern abrechnen.

Das Regelwerk der Eurex Deutschland schreibt vor, dass alle Geschäftsabschlüsse und das Clearing aller an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte nur zwischen der Eurex Clearing AG und den Clearing-Mitgliedern der Eurex zustande kommen können. Die beiden Terminbörsen Eurex Deutschland und Eurex Zürich sind durch die Eurex Clearing AG als gemeinsames Clearinghaus miteinander verbunden.

Die Eurex Clearing AG ist zentrale Gegenpartei zwischen Käufern und Verkäufern und führt die Abwicklung, Besicherung sowie die geld- und stückemäßige Regulierung der an der Eurex abgeschlossenen Termingeschäfte durch.

Ist ein Börsenmitglied selbst nicht zum Clearing berechtigt (Nicht-Clearing-Mitglied), kommen Geschäfte nur über das General-Clearing-Mitglied oder das konzernverbundene Direct-Clearing-Mitglied zustande, über welches das Nicht-Clearing-Mitglied seine Geschäfte an den Eurex-Börsen abwickelt. Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied in das System der Eurex-Börsen eingegebener Auftrag oder Quote (verbindlicher Geld- und Briefkurs für Optionen und Futures-Kontrakte) mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem mit der Regulierung der Geschäfte beauftragten General-Clearing-Mitglied oder dem konzernverbundenen Direct-Clearing-Mitglied und gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied oder dem konzernverbundenen Direct-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG zustande. Das spiegelbildliche Geschäft wird zwischen der Eurex Clearing AG und dem vom Kontrahenten beauftragten Clearing-Mitglied geschlossen.

Im Rahmen der Geschäfte mit Finanzderivaten an den Eurex-Terminbörsen sind folgende Zahlungen möglich, die teils meldepflichtig, teils nicht meldepflichtig sind:

- **Gebietsansässige Börsenteilnehmer** oder **gebietsansässige Clearing-Mitglieder** haben Zahlungen zu melden, die sie an **gebietsfremde Kunden** leisten oder von ihnen erhalten.
- Zahlungen zwischen **gebietsansässigen Börsenteilnehmern** und **gebietsansässigen General-Clearing-Mitgliedern** bzw. **gebietsansässigen konzernverbundenen Direct-Clearing-Mitgliedern** sind nicht meldepflichtig.
- Finden die Zahlungen dagegen zwischen **gebietsansässigen Börsenteilnehmern** und **gebietsfremden General-Clearing-Mitgliedern** bzw. **gebietsfremden konzernverbundenen Direct-Clearing-Mitgliedern** statt, sind die Zahlungen vom gebietsansässigen Börsenteilnehmer zu melden.
- Zahlungen, die zwischen **gebietsansässigen General-Clearing-Mitgliedern** bzw. **gebietsansässigen konzernverbundenen Direct-Clearing-Mitgliedern**

